

- (2) Der Ausschuß besteht aus
- 2 Vertretern der Arbeitnehmer,
  - 2 Vertretern der Arbeitgeber, davon 1 Vertreter der öffentlichen Hand,
  - 5 Vertretern der Organisationen der Behinderten,
  - 1 Vertreter der Hauptfürsorgestellen,
  - 1 Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Soziales.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

- (3) Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung beruft

- die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung,
- die Vertreter der Organisationen der Behinderten auf Vorschlag der Behindertenverbände, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Behinderten in ihrer Gesamtheit auf Ebene der Republik zu vertreten,
- den Vertreter der Hauptfürsorgestellen auf deren Vorschlag,
- den Vertreter des Ministers für Arbeit und Soziales auf dessen Vorschlag.

### §35

#### Beirat für die Rehabilitation der Behinderten

(1) Bei dem Minister für Arbeit und Soziales wird ein Beirat für die Rehabilitation der Behinderten gebildet, der ihn in Fragen der Arbeits- und Berufsförderung der Behinderten berät, ihn bei den Aufgaben der Koordinierung nach § 62 des Arbeitsförderungsgesetzes unterstützt, insbesondere auch bei der Förderung von Rehabilitationseinrichtungen, und bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds mitwirkt. Der Minister für Arbeit und Soziales trifft Entscheidungen über die Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds nur auf Grund von Vorschlägen des Beirates.

- (2) Der Beirat besteht aus Vertretern der

- Arbeitnehmer,
- Arbeitgeber,
- Organisationen der Behinderten,
- Kommunen,
- Hauptfürsorgestellen,
- Zentrale Arbeitsverwaltung,
- Sozialversicherung,
- Sozialhilfe,
- freien Wohlfahrtspflege,
- gesetzlichen Träger der Rehabilitation,
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Der Minister für Arbeit und Soziales bestimmt die Zahl der Mitglieder des Beirates und die Zahl der auf die einzelnen Stellen und Organisationen entfallenden Mitglieder.

- (3) Der Minister für Arbeit und Soziales beruft

- die Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf Vorschlag ihrer Gruppenvertreter im Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung,
- die Vertreter der Organisationen der Behinderten auf Vorschlag der Behindertenverbände, die nach ihrer Zusammensetzung dazu berufen sind, die Behinderten in ihrer Gesamtheit auf Ebene der Republik zu vertreten,
- den Vertreter der Kommunen,
- den Vertreter der Hauptfürsorgestellen auf deren Vorschlag,
- den Vertreter der Zentralen Arbeitsverwaltung auf Vorschlag des Leiters der Zentralen Arbeitsverwaltung,
- den Vertreter der freien Wohlfahrtspflege auf deren Vorschlag,
- die Vertreter der Sozialversicherung, Sozialhilfe und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation auf deren Vorschlag.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Vorschriften über die Geschäftsführung und das Verfahren des Beirates zu erlassen.

### § 36

#### Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Beratenden Ausschüsse für Behinderte (§§ 32, 34) und der Beirat für die Rehabilitation der Behinderten (§ 35) wählen aus den ihnen angehörenden Gruppen der Vertreter der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Organisationen der Behinderten jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter dürfen nicht derselben Gruppe angehören. Die Gruppen stellen in regelmäßig jährlich wechselnder Reihenfolge den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtszeit der Mitglieder nicht unterbrochen. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtszeit durch Neuwahl ersetzt.

(2) Die Beratenden Ausschüsse und der Beirat sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

(3) Die Mitglieder der Beratenden Ausschüsse und des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre.

### §37

#### Übertragung von Aufgaben

Der Ministerrat bestimmt die Stellen, die die Aufgaben und Befugnisse der Hauptfürsorgestellen nach diesem Gesetz wahrnehmen.

### Siebenter Abschnitt

#### Fortfall des Scfawerbehindertenschfautzes

### §38

#### Erlöschen des Schwerbehindertenschutzes

(1) Der gesetzliche Schutz Schwerbehinderter erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 1; wenn sich der Grad der Behinderung auf weniger als 50 Prozent verringert, jedoch erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellende Bescheides.

(2) Der gesetzliche Schutz Gleichgestellter erlischt mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Gleichstellung. Der Widerruf der Gleichstellung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 2 weggefallen sind. Er wird erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt seiner Unanfechtbarkeit wirksam.

(3) Bis zum Erlöschen des gesetzlichen Schutzes werden die Behinderten dem Arbeitgeber auf die Pflichtplattzahl angerechnet.

### § 39

#### Entziehung des Schwerbehindertenschutzes

(1) Einem Schwerbehinderten, der einen zumutbaren Arbeitsplatz ohne berechtigten Grund zurückweist oder aufgibt oder sich ohne berechtigten Grund weigert, an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation teilzunehmen, oder sonst durch sein Verhalten seine Eingliederung in Arbeit und Beruf schuldhaft vereitelt, kann die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig entziehen. Dies gilt auch für Gleichgestellte.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 muß der Schwerbehinderte gehört werden. In der Entscheidung muß die Frist bestimmt werden, für die sie gilt. Die Frist läuft vom Tage der Entscheidung an und darf nicht mehr als 6 Monate betragen. Die Entscheidung ist dem Schwerbehinderten bekanntzugeben.